

494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (456 der Beilagen): Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe samt dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit Protokollen I und II und Anlagen zu dem Protokoll von 1978 und dem Internationalen Übereinkommen von 1973 sowie deren Änderungen von 1984 und 1985

Das am 2. November 1973 in London geschlossene Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe — geändert und ergänzt durch das am 17. Februar 1978 abgeschlossene Protokoll und die am 7. September 1984 und 5. Dezember 1985 beschlossenen Änderungen der Anlage dieses Protokolls — verpflichtet die Vertragsstaaten zu gemeinsamen Bemühungen im Kampf gegen die durch Tankerunfälle und normalen Schiffsbetrieb verursachte Verschmutzung der Meeresumwelt. Dieses Übereinkommen in der Fassung des Protokolls von 1978 ist am 2. Oktober 1983 international in Kraft getreten; die oben erwähnten Änderungen am 7. Jänner 1986 und 6. April 1987. Mit dem Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen wird das von Österreich im Jahre 1975 mit BGBl. Nr. 574 angenommene Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl in seiner geänderten Fassung ersetzt.

Der vorliegende Staatsvertrag hat gesetzändernden Charakter; der Abschluß bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. März 1988 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Probst und des Bun-

desministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden völkerrechtlichen Vertrages zu empfehlen.

Einstimmig wurde weiters beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG über die Kundmachung des Vertrages außerhalb des Bundesgesetzblattes zu unterbreiten. Ferner hat der Verkehrsausschuß beschlossen, daß der gegenständliche Vertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe samt dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit Protokollen I und II und Anlagen zu dem Protokoll von 1978 und dem Internationalen Übereinkommen von 1973 sowie deren Änderungen von 1984 und 1985 (456 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag dadurch kundzumachen, daß er in englischer und französischer Sprache sowie in deutscher Übersetzung beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.
3. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1988 03 02

Alois Fuchs
Berichterstatter

Schmölz
Obmann